

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Containerservice

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, seien es schriftliche wie auch mündliche Abmachungen für die genannte Dienstleistung.

1. Dienstleistungsumfang

Container-Verkauf mit Zubehör, Neuware, Occasionen und Ersatzteile sowie Reparaturen, Reinigungen und Vermietungen einschliesslich Beratungen für die Dienstleistungen und Eventanlässe.

2. Zustand Behälter

Für einen einwandfreien, sauberen und hygienischen Zustand ist der Besitzer zuständig. Behälter in schlechtem Zustand, wie auch solche mit umweltbelastenden Emissionen (z.B. auslaufende Flüssigkeiten) und stark riechende Behälter können vom Einsammelteam für die Entleerung verweigert werden, bis die Mängel behoben sind.

Schäden von Dritten sind dem Besitzer/Auftragnehmer sofort zu melden. Schäden sind vom Verursacher zu tragen.

Wir als Anbieter der genannten Dienstleistungen übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die vom Verursacher nicht gemeldet worden sind.

Occasionsprodukte sind vor dem Kauf vom Käufer zu begutachten.

Von uns verursachte Schäden werden auch von uns wieder instand gestellt.

Behälter und Ersatzteile sind bei der Auslieferung neu. Durch Alterung sowie je nach Benützung, Unterhalt und Pflege, altern die Behälter und Ersatzteile. Auf diese Entwicklung haben wir als Dienstleistungsunternehmer keinen Einfluss und übernehmen dafür auch keine Verantwortung.

Werden während der Reinigung Mängel an den Behältern festgestellt, werden wir den Besitzer informieren und einen Kostenvoranschlag für die Mängelbehebung unterbreiten.

Nicht instandgesetzte Behälter können von der Reinigung ausgeschlossen werden.

3. Waschsaison

Aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten sind Waschungen im Winter nur bedingt möglich.

Deshalb werden die Waschungen wie folgt geplant:

1. März bis 30. November

Bei Kälteeinbrüchen bestimmen wir, wann nicht mehr gearbeitet werden kann. Einsätze im Winter sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind temperaturbedingte Möglichkeiten oder Waschungen unter speziellen Bedingungen. Diese Arbeiten werden zwischen uns und dem Kunden abgesprochen. Nicht mehr ausgeführte Wa-

schungen oder Spülungen aufgrund der Wettersituation verfallen nicht und werden in die nächste Saison übernommen und für die neue Waschperiode eingeplant. Bei Ablauf von Verträgen können die nicht ausgeführten Reinigungen (Spülung oder Waschung) bei einem neuen Vertrag eingebracht werden.

4. Reinigungsmöglichkeiten

Containerwaschungen

- Für die Arbeiten kann ein Vertrag abgeschlossen werden
- Erforderlich ist das Bestellformular
- Die Bestellung kann in Papierform, elektronisch wie auch über das Internetportal erfolgen.
- Der Kunde kann für die Zahlung zwischen Vorauszahlung oder gegen Rechnung wählen.

Inhalt der Dienstleistung

- Komplette Innen- wie Aussenreinigung
- Desinfektion der Behälter
- Verleihung einer leichten Duftnote
- Entsorgung Abwasser und Kleinstmengen von Restabfällen
- Meldung von nötigen Reparaturen, Ersatzteilen und Containertausch

Containerspülungen

- Für die Arbeiten kann ein Vertrag abgeschlossen werden
- Erforderlich ist das Bestellformular für ein Abonnement
- Die Bestellung kann in Papierform, elektronisch wie auch über das Internetportal erfolgen
- Für den Beginn der Arbeiten ist eine Vorauszahlung erforderlich
- Bei Einzahlung des Betrages mit der gewünschten Leistung werden die Arbeiten auf das Dispositionssystem aufgeschaltet

Inhalt der Dienstleistung

- Innenreinigung
- Desinfektion der Behälter
- Verleihung einer leichten Duftnote
- Entsorgung Abwasser und Kleinstmengen von Restabfällen
- Meldung von nötigen Reparaturen, Ersatzteilen und Containertausch

Bei technischen Ausfällen der Reinigungsgeräte oder anderen Umständen, die zum Ausfall der geplanten Arbeiten führen, werden diese später nachgeholt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber rechtzeitig.

5. Reinigungsrythmus

Der Auftraggeber bestimmt mit seiner Bestellung den Reinigungsrythmus. Für die Ausführung der Arbeiten überlässt aber der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Freiheit für eine optimale Einsatzplanung. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer können spezielle Abmachungen getroffen werden.

6. Identifikationssystem

Dieses System steht für eine grosse Transparenz gegenüber dem Auftraggeber und ist für den Auftragnehmer ein Hilfsmittel zur Bearbeitung der Aufträge. Unser Erkennungssystem dient der genauen Zuteilung der auszuführenden Arbeiten unter der Angabe von Datum, Zeit, Containergrösse, Abfallart und Kunde. Bei den Einsammeldiensten mit dem Gewichtsgebührensistem ist dieses Erkennungssystem eine Grundvoraussetzung für den Betrieb. Der Besitzer dieser Chips ist in diesem Fall der Auftraggeber.

Bei Containerspülarbeiten ohne Gewichtsgebührensistem ist der Chip eine Voraussetzung für den Systembetrieb. Der Chip wird bei einer Bestellung montiert. Der Besitz des Chips ist wie folgt geregelt: bei einem Vertragsverhältnis unter drei Jahren gehört der Chip dem Auftraggeber und er kauft den Chip mit der Bestellung. Ab einem Vertrag ab drei Jahren ist der Chip im Dienstleistungspreis inbegriffen, gehört aber dem Auftragnehmer. Werden die Arbeiten vom Auftraggeber gekündigt oder nicht mehr ausgeführt, kann der Auftragnehmer den Chip abmontieren.

Bei der Containerwaschung kann der Kunde entscheiden, ob er mit dieser Transparenz arbeiten möchte oder nicht. Bei einem Vertrag von 3 Jahren ist Bedingung, dass der Chip montiert werden muss. Der Chip bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Wird der Vertrag nicht weitergeführt, gekündigt oder ausgesetzt, kann der Auftragnehmer den Chip abmontieren.

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer jederzeit die Montage und Demontage der Chipsysteme. Gründe können die Nichtverlängerung des Vertrages sein oder unbezahlte Rechnungen. An den 4-Rad-Behältern bleiben bei der Demontage zwei kleine Löcher, die mit Nieten verschlossen werden. Der Auftraggeber akzeptiert mit der Montage diese Art der Demontage.

Chipsysteme im Besitze des Auftragnehmers dürfen nicht für andere Zwecke und andere Unternehmungen verwendet werden.

7. Verkauf Behälter, Zubehör und Ersatzteile

Wir führen ein auserlesenes Sortiment von Behältern, Zubehör und Ersatzteilen. Der Kunde kann auf Wunsch aber auch andere Produkte bei uns bestellen. Der Verkauf beinhaltet Neuprodukte, aber auch Occasionsware (Occasionsprodukte sind vor dem Kauf vom Käufer zu begutachten).

Aufgrund der schnellen Produkteentwicklung sind der Ersatz von Behältern nicht immer möglich und Ersatzteile nicht immer erhältlich. Containerfarben auf Wunsch des Kunden, soweit erhältlich. Wir unterscheiden Abfallgüter mit den Farben der Behälter:

Grüngut = grüne Behälter

Abfall = antrazith und Stahlbehälter

Wir beraten Sie in dieser Angelegenheit.

8. Reparaturarbeiten

Die Arbeiten bedingen eine schriftliche oder mündliche Zusage des Kunden. Die Reparaturfähigkeit für einen weiteren Einsatz des Behälters erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Kunden und wir beraten den Kunden in dieser Hinsicht.

Werden Reparaturen nicht ausgeführt und kein Ersatz getätigt und schränkt es deshalb die Arbeiten vom Auf- lade- oder Reinigungsteam ein, so können diese Arbeiten verweigert werden.

9. Vermietungen

Das Mietobjekt wird in einem tadellosen und sauberen Zustand an den Mieter übergeben. Altersbedingte Veränderungen sind dabei ausgenommen. Das Mietobjekt ist nach Beendigung der Mietdauer in einem tadellosen Zustand zurückzugeben. Kosten für Entsorgungen und Reinigungen sind bei der Rückgabe vom Mieter zu tragen. Schäden oder Verlust des Mietobjektes hat der Mieter dem Vermieter zu melden und werden in Rechnung gestellt.

10. Preise

Sind in den offiziell gültigen Preislisten festgehalten. Es können spezielle Abmachungen getroffen werden.

11. Zahlungskonditionen

- Rechnung nach Erledigung der Arbeiten oder der Lieferung
- Vorauszahlung

Bei Containerspülung ist Vorauszahlung Bedingung. Bedingungen gelten gemäss Preislisten und Bestellbedingungen.

Verrechnung: Rechnungsbetrag + 7,7% Mehrwertsteuer

Zahlung: 30 Tage netto – Rechnungsdatum massgebend
Konditionen: gemäss Bestellformularen oder speziellen Abmachungen

Verzugszinsen: 5% ab dem 32. Tag

Nicht-Bezahlung der offenen Beträge kann einen Stopp der Dienstleistungsausführung haben. Dieser Schritt wird von uns angekündigt. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis des Kunden voraus.

12. Verschiedenes

Der Vermieter ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis des Auftragnehmers voraus.

Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers

Stand: Ausgabe 01/2018